

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2200**

Vorlage für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses am 8.1.2014

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes,
[Drucksache 18/885](#)

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Innen- und Rechtsausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes, Drucksache 18/885, unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes, Drs. 18/885, wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1, Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der jetzige § 2 wird § 2 Absatz 1.

b) § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 lautet wie folgt:

"die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanungen des Landes), der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden; hierdurch soll auch die nachhaltige Raumentwicklung Schleswig-Holsteins verbessert werden, die gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit des Landes beiträgt".

c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Gesamttraum schließt auch den Untergrund im Landesgebiet von Schleswig-Holstein ein. Untergrund im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen

unterirdischen Bereiche, denen aufgrund ihrer Tieflage für oberflächige Nutzungen, insbesondere solche baulicher Art, in der Regel keine Bedeutung zukommt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der jetzige § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 3 Satz 1. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Im Untergrund können in den Raumordnungsplänen einzelne unterirdische Teilräume bestimmten öffentlichen Zwecken gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks gegenüber bestimmten Veränderungen geschützt werden. Ein derartiger Zweck kann auch in der Erhaltung bestimmter Beschaffenheiten des Untergrundes, insbesondere besonderer geologischer oder geomorphologischer Formationen, bestehen.“

- b) § 5 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Das Aufstellungsverfahren leitet die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein. Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht diese Bekanntmachung nachrichtlich im Internet.“

- c) § 5 Abs. 7 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht, ein.“

3. § 21 Abs. 8 lautet wie folgt:

„(8) Der Landesplanungsrat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.“

4. Die Gesetzesbegründung zu § 25 wird wie folgt ergänzt:

„Die maximale Entfernung zum nächsten Zentralen Ort wurde von 10 auf 12 km angehoben. Durch die Erhöhung wird einer heute deutlich besseren Mobilität Rechnung getragen. Durch die Beibehaltung eines Höchstabstands zwischen Wohnplatz und dem nächsten Zentralen Ort soll aber nach wie vor sichergestellt werden, dass für fast alle Einwohnerinnen und Einwohner im Land in vertretbarer Entfernung ein Zentraler Ort erreichbar bleibt.

Durch die Erhöhung des Entfernungskriteriums auf 12 km reduziert sich die Fläche der sogenannten „dünn besiedelten abgelegenen Gebiete“ in Schleswig-Holstein auf nur noch sehr wenige und nur sehr kleine Gebiete, in denen zudem keine Gemeinden bzw. Hauptortslagen von Gemeinden liegen, die noch für eine Einstufung als ländlicher Zentralort in Frage kommen. Es ist daher nicht länger erforderlich, für diese Gebiete Ausnahmekriterien für die Festlegung von ländlichen Zentralorten zu benennen. § 15 Abs. 3 LEGG ist daher weggefallen. Für Neueinstufungen von ländlichen Zentralorten sollen zukünftig in allen Teilen des Landes die Mindesteinwohnerzahlen von 1.000 Personen im baulichen Siedlungszusammenhang und 5.000 im Nahbereich gelten. Ländliche Zentralorte, die nach §15 Abs. 3 LEGG bereits eingestuft worden sind, bleiben

– auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe eines Höchstabstandes zwischen Wohnplatz und nächstem zentralem Ort – bestehen.“

II. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.“